

Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (II)

Vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art
"Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"
(der "Anlagefonds")

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

März 2024

Teil 1 – Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Anlagefonds.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1 Informationen über den Anlagefonds

1.1 Gründung des Anlagefonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag des Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (II) wurde von der Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich, als Fondsleitung und der Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne, als ehemalige Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA im Rahmen einer sog. Umstellung aufgelegt und von dieser erstmals im Dezember 2016 genehmigt.

1.2 Laufzeit

Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit.

1.3 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften

Der Anlagefonds besitzt in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Er unterliegt weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im Anlagefonds auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Anlagefonds vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Steuerliches (Anleger mit Steuerdomizil in der Schweiz)

Die Ertragsausschüttungen an in der Schweiz domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die separat ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

Der bei den thesaurierenden Anteilsklassen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Steuerliches (Anleger mit Steuerdomizil im Ausland)

Die Ertragsausschüttungen an im Ausland domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%, sofern die Erträge des Anlagefonds nicht zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss die Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Der bei den thesaurierenden Anteilklassen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%, sofern die Erträge des Anlagefonds nicht zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen und die oben erwähnte Domizilerklärung bzw. Affidavit vorliegt. Wenn aufgrund des Affidavits kein Verrechnungssteuerabzug erfolgt, wird der entsprechende Betrag an die betreffenden Anleger ausbezahlt.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Wenn der Anlagefonds nicht affidavitfähig ist, können im Ausland domizilierte Anleger die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (Bsp. abgeltende Quellensteuer, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen von Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuerlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Steuerstatus des Anlagefonds

FATCA

Der Anlagefonds ist bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Foreign Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, "FATCA") angemeldet.

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)

Dieser Anlagefonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandards der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) als nicht meldendes Finanzinstitut.

1.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 01. Oktober bis 30. September

1.5 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist Ernst & Young AG, mit Sitz in Zürich.

1.6 Anteilklassen

Die Anteile werden buchmässig geführt.

Bereits ausgegebene Anteile, die auf den Inhaber lauten und als physische Wertpapiere bestanden, waren bis zum 30. Juni 2016 der Fondsleitung oder deren Beauftragten zu präsentieren, um in buchmässige Anteile der gleichen Klasse umgetauscht zu werden. Soweit am 01. Juli 2016 noch physische Anteile bestanden, erfolgte eine zwangsweise Rücknahme gemäss § 5 Ziff. 7 Bst. a des Fondsvertrages und es wurde umgehend ein den Anteilscheinen entsprechender Betrag im Gegenwert in Schweizer Franken für die betreffenden Anleger hinterlegt.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit weitere Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Zurzeit können für den Anlagefonds die folgenden Anteilsklassen mit folgenden Bezeichnungen eröffnet werden:

Anteilsklassen F

FT CHF, FT EUR, FT GBP, FT USD, FTH1 CHF, FTH1 EUR, FTH1 GBP, FTH1 USD, FA CHF, FA EUR, FA GBP, FA USD, FAH1 CHF, FAH1 EUR, FAH1 GBP und FAH1 USD ("die Anteilsklassen F")

Anteilsklassen C

CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD, CTH1 CHF, CTH1 EUR, CTH1 GBP, CTH1 USD, CA CHF, CA EUR, CA GBP, CA USD, CAH1 CHF, CAH1 EUR, CAH1 GBP und CAH1 USD ("die Anteilsklassen C")

Anteilsklassen D

DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP und DAH1 USD ("die Anteilsklassen D")

Anteilsklassen G

GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP und GAH1 USD ("die Anteilsklassen G")

Anteilsklassen M

MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD, MTH1 CHF, MTH1 EUR, MTH1 GBP, MTH1 USD, MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA USD, MAH1 CHF, MAH1 EUR, MAH1 GBP und MAH1 USD ("die Anteilsklassen M")

Anteilsklassen N

NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP und NAH1 USD ("die Anteilsklassen N")

Anteilsklassen S

ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, STH1 CHF, STH1 EUR, STH1 GBP, STH1 USD, SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD, SAH1 CHF, SAH1 EUR, SAH1 GBP und SAH1 USD ("die Anteilsklassen S")

- Anteile der Anteilsklassen FT CHF, FT EUR, FT GBP, FT USD, FTH1 CHF, FTH1 EUR, FTH1 GBP, FTH1 USD werden allen Anlegern angeboten und können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 22 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilsklassen FA CHF, FA EUR, FA GBP, FA USD, FAH1 CHF, FAH1 EUR, FAH1 GBP, FAH1 USD werden allen Anlegern angeboten und können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 22 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilsklassen CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD, CTH1 CHF, CTH1 EUR, CTH1 GBP, CTH1 USD werden allen Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Anlageberatungsvertrag, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben. Die Anteile der oben genannten Anteilsklassen können nur von Kooperationspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 22 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilklassen CA CHF, CA EUR, CA GBP, CA USD, CAH1 CHF, CAH1 EUR, CAH1 GBP, CAH1 USD werden allen Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Anlageberatungsvertrag, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilklassen umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben. Die Anteile der oben genannten Anteilklassen können nur von Kooperationspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 22 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilklassen DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD stehen nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) sowie Anlegern offen, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben. Anteile der Anteilklassen DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteile der Anteilklassen DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD ohne Abschluss eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrages i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG nicht zur Verfügung. Die Anteile der oben genannten Anteilklassen können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 22 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilklassen DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD stehen nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) sowie Anlegern offen, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben. Anteile der Anteilklassen DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteile der Anteilklassen DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD ohne Abschluss eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrages i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG nicht zur Verfügung. Die Anteile der oben genannten Anteilklassen können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 22 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilklassen GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD stehen nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) offen, sofern diese einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Investitionsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben. Anteile der Anteilklassen GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GTH1 CHF, GTH1 EUR,

GTH1 GBP, GTH1 USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteile der Anteilsklassen GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD ohne Abschluss eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrages i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG nicht zur Verfügung. Weitere Voraussetzung ist, dass der Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG eine Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen hat. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 22 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilsklassen GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD stehen nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) offen, sofern diese einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Investitionsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben. Anteile der Anteilsklassen GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteile der Anteilsklassen GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD ohne Abschluss eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrages i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG nicht zur Verfügung. Weitere Voraussetzung ist, dass der Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG eine Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen hat. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 22 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilsklassen MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD, MTH1 CHF, MTH1 EUR, MTH1 GBP, MTH1 USD werden nur Anlegern angeboten, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren individuellen Anlageberatungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst. Die oben genannten Anteilsklassen stehen den Anlegern der Zürcher Kantonalbank nur offen, sofern die Zürcher Kantonalbank mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat. Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung, die im Rahmen des oben genannten Anlageberatungsvertrages festgelegt wird, durch die Zürcher Kantonalbank, Zürich entschädigt. Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 22 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilsklassen MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA USD, MAH1 CHF, MAH1 EUR, MAH1 GBP, MAH1 USD werden nur Anlegern angeboten, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren individuellen Anlageberatungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst. Die oben genannten Anteilsklassen stehen den Anlegern der Zürcher Kantonalbank nur offen, sofern die Zürcher Kantonalbank mit der Swisscanto

Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat. Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung, die im Rahmen des oben genannten Anlageberatungsvertrages festgelegt wird, durch die Zürcher Kantonalbank, Zürich entschädigt. Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 22 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilsklassen NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD werden nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) angeboten, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Dienstleistungsvertrag (Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Investitionsvertrag oder ein anderer Dienstleistungsvertrag) mit einem entsprechenden Kooperationspartner der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit der Zürcher Kantonalbank einen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.

Anteile der Anteilsklassen NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen und keinen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, stehen Anteile der Anteilsklassen NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD nicht zu Verfügung. Banken können die Anteile nur anbieten, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen der oben genannten Verträge zwischen dem Anleger auf der einen Seite und der Zürcher Kantonalbank oder einem Kooperationspartner der Zürcher Kantonalbank, der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe oder einer Bank auf der anderen Seite festgelegt wird. Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 22 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilsklassen NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD werden nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) angeboten, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Dienstleistungsvertrag (Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Investitionsvertrag oder ein anderer Dienstleistungsvertrag) mit einem entsprechenden Kooperationspartner der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit der Zürcher Kantonalbank einen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.

Anteile der Anteilsklassen NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen und keinen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank

abgeschlossen haben, stehen Anteile der Anteilklassen NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD nicht zu Verfügung. Banken können die Anteile nur anbieten, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen der oben genannten Verträge zwischen dem Anleger auf der einen Seite und der Zürcher Kantonalbank oder einem Kooperationspartner der Zürcher Kantonalbank, der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe oder einer Bank auf der anderen Seite festgelegt wird. Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 22 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilklassen ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, STH1 CHF, STH1 EUR, STH1 GBP, STH1 USD sind thesaurierende Anteile (§ 22 Ziff. 2 des Fondsvertrages), die in der entsprechenden Währung (Rechnungseinheit) erstmalig zu 100'000 ausgegeben werden und denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages). Sie stehen nur der Swisscanto Fondsleitung AG oder anderen Fondsleitungen, die einen Kooperationsvertrag mit der Swisscanto Fondsleitung AG abgeschlossen haben, offen. Die Entschädigung der Fondsleitung und ihrer Beauftragten für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls die Vertriebstätigkeit wird nicht dem Fondsvermögen belastet, sondern auf der Grundlage einer individuellen Vereinbarung beziehungsweise Regelung separat vergütet.

Anteile der Anteilklassen SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD, SAH1 CHF, SAH1 EUR, SAH1 GBP, SAH1 USD sind ausschüttende Anteile (§ 22 Ziff. 1 des Fondsvertrages), die in der entsprechenden Währung (Rechnungseinheit) erstmalig zu 100'000 ausgegeben werden und denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages). Sie stehen nur der Swisscanto Fondsleitung AG oder anderen Fondsleitungen, die einen Kooperationsvertrag mit der Swisscanto Fondsleitung AG abgeschlossen haben, offen. Die Entschädigung der Fondsleitung und ihrer Beauftragten für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls die Vertriebstätigkeit wird nicht dem Fondsvermögen belastet, sondern auf der Grundlage einer individuellen Vereinbarung beziehungsweise Regelung separat vergütet.

Die Anteilklassen unterscheiden sich in der Referenzwährung. Bei den Anteilklassen mit der Bezeichnung "CHF" ist der Schweizer Franken (CHF) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse. Bei den Anteilklassen mit der Bezeichnung "EUR" ist der Euro (EUR) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse. Bei den Anteilklassen mit der Bezeichnung "GBP" ist das Pfund Sterling (GBP) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse. Bei den Anteilklassen mit der Bezeichnung "USD" ist der US-Dollar (USD) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse. Des Weiteren unterscheiden sich die Anteilklassen in der Währungsabsicherung. Anteilklassen mit der Bezeichnung "H1" sind währungsabgesicherte Anteilklassen. Anteile der Klasse mit der Ergänzung "H1" sind Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich gemäss den Regeln des Referenzindex gegen die jeweilige Referenzwährung abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den gemäss den Regeln des Referenzindex angesetzten Terminen (normalerweise monatlich) der Währungsabsicherungsanpassungen zu einer Über- oder Unterdeckung kommen kann. Bei Zeichnungen und Rücknahmen erfolgt der Aufbau der Währungsabsicherung, respektive der Abbau der Währungsabsicherung gemäss dem aktuellen Währungsabsicherungsgrad der Anteilsklasse, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilsklasse bestehen bleibt.

Da keine laufende umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkurschwankungen nicht ausgeschlossen werden. Die Währungsabsicherung ist in der Regel mit laufenden Kosten verbunden.

Weiter unterscheiden sich die Anteilsklassen in der Erfolgsverwendung. Bei den Anteilsklassen, bei welchen der Buchstabe "T" an zweiter Stelle der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse steht, handelt es sich um thesaurierende Anteile. Bei den Anteilsklassen, bei welchen der Buchstabe "A" an zweiter Stelle der Bezeichnung steht, handelt es sich um ausschüttende Anteile.

Die Anteilsklassen F unterscheiden sich von den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N im Anlegerkreis. Überdies wird bei den Anteilsklassen F im Gegensatz zu den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N dem Fondsvermögen eine (pauschale) Verwaltungskommission belastet. Die Anteilsklassen F unterscheiden sich von den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen D und den Anteilsklassen G im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung.

Die Anteilsklassen C unterscheiden sich von den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N im Anlegerkreis. Überdies wird bei den Anteilsklassen C im Gegensatz zu den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N dem Fondsvermögen eine (pauschale) Verwaltungskommission belastet. Die Anteilsklassen C unterscheiden sich von den Anteilsklassen F, den Anteilsklassen D und den Anteilsklassen G im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung.

Die Anteilsklassen D unterscheiden sich von den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N im Anlegerkreis. Überdies wird bei den Anteilsklassen D im Gegensatz zu den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N dem Fondsvermögen eine (pauschale) Verwaltungskommission belastet. Die Anteilsklassen D unterscheiden sich von den Anteilsklassen F, den Anteilsklassen C und den Anteilsklassen G im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung.

Die Anteilsklassen G unterscheiden sich von den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N im Anlegerkreis. Überdies wird bei den Anteilsklassen G im Gegensatz zu den Anteilsklassen S, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N dem Fondsvermögen eine (pauschale) Verwaltungskommission belastet. Die Anteilsklassen G unterscheiden sich von den Anteilsklassen F, den Anteilsklassen C und den Anteilsklassen D im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung.

Die Anteilsklassen M unterscheiden sich von den Anteilsklassen F, den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen D und den Anteilsklassen G im Anlegerkreis. Überdies wird bei den Anteilsklassen M im Gegensatz zu den Anteilsklassen F, den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen D und den Anteilsklassen G dem Fondsvermögen keine (pauschale) Verwaltungskommission belastet. Die Anteilsklassen M unterscheiden sich von den Anteilsklassen S und den Anteilsklassen N im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung.

Die Anteilsklassen N unterscheiden sich von den Anteilsklassen F, den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen D und den Anteilsklassen G im Anlegerkreis. Überdies wird bei den Anteilsklassen N im Gegensatz zu den Anteilsklassen F, den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen D und den Anteilsklassen G dem Fondsvermögen keine (pauschale) Verwaltungskommission belastet. Die Anteilsklassen N unterscheiden sich von den Anteilsklassen S und den Anteilsklassen M im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung.

Die Anteilsklassen S unterscheiden sich von den Anteilsklassen F, den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen D und den Anteilsklassen G im Anlegerkreis. Überdies wird bei den Anteilsklassen S im Gegensatz zu den Anteilsklassen F, den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen D und den Anteilsklassen G dem Fondsvermögen keine (pauschale) Verwaltungskommission belastet. Die Anteilsklassen S unterscheiden sich von den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N im Anlegerkreis und in der Höhe der Vergütung.

Sodann wird bei den Anteilsklassen S im Unterschied zu den Anteilsklassen F, den Anteilsklassen C, den Anteilsklassen D, den Anteilsklassen G, den Anteilsklassen M und den Anteilsklassen N ein Erstausgabepreis in Höhe von 100'000 der entsprechenden Währung (Rechnungseinheit) vorgesehen. Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten

einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.7 Kotierung und Handel

Die Anteile sind nicht an einer Börse kotiert.

1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden an jedem Bankwerktag (Auftragstag) bis zu einem bestimmten in der Tabelle am Ende des Prospekts genannten Zeitpunkt von der Depotbank entgegengenommen. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Aufträge werden am darauf folgenden Auftragstag behandelt.

Als Bankwerktag gilt jeder Tag, an welchem die Banken in der Stadt Zürich geöffnet sind. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen oder stadtzürcherischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag usw.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden am Bewertungstag (Anzahl Bankwerktagen ab Auftragstag gemäss der Tabelle am Ende des Prospekts) auf Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse am Handelstag der Zeichnung/Rücknahme (Trade date) gemäss der Tabelle am Ende des Prospekts berechnet.

Die Anzahl Bankwerktagen ab Auftragstag bis zur Valuta kann ebenfalls der Tabelle am Ende des Prospekts entnommen werden.

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauslage“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Details von Sacheinlagen und Sachauslagen sind in § 17 Ziff. 7 Fondsvertrag geregelt.

Für bei Vertreibern platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Depotbank frühere Schlusszeiten für die Abgabe der Anträge gelten. Diese können beim jeweiligen Vertreter in Erfahrung gebracht werden.

Der Ausgabepreis ergibt sich wie folgt: am Bewertungstag berechneter Nettoinventarwert zuzüglich der Nebenkosten (namentlich marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen (Ausgabespesen) und zuzüglich der Ausgabe-kommission. Die Höhe der Ausgabespesen und der Ausgabe-kommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.13.4 ersichtlich.

Der Rücknahmepreis ergibt sich wie folgt: am Bewertungstag berechneter Nettoinventarwert, abzüglich der Nebenkosten, die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils

der Anlagen erwachsen (Rücknahmespesen). Die Höhe der Rücknahmespesen und der Rücknahmekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.13.4 ersichtlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen dienen ausschliesslich dazu, die beim Erwerb bzw. bei der Veräusserung der Anlagen anfallenden Investitionskosten zu decken und gehen vollständig zugunsten des Anlagefonds.

Die Fondsleitung verzichtet in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen zugunsten des Anlagefonds, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Entsprechend werden beim Anlagefonds lediglich auf dem sich aus der Differenz zwischen Ausgaben und Rücknahmen ergebenden Nettoinvestitions- bzw. Nettodesinvestitionsbedarf Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen erhoben. Erfolgen an einem Bankwerktag mehr Ausgaben als Rücknahmen, werden nur auf dem Nettoinvestitionsbedarf die Ausgabespesen berechnet und zugeschlagen und bei den Rücknahmen werden keine Rücknahmespesen abgezogen. Erfolgen an einem Bankwerktag mehr Rücknahmen als Ausgaben, werden nur auf dem Nettodesinvestitionsbedarf die Rücknahmespesen berechnet und abgezogen und bei den Ausgaben werden keine Ausgabespesen zugeschlagen. Bei der Erhebung der Spesen aus einem Nettoinvestitionsbedarf des Anlagefonds sind die zeichnenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln. Bei der Erhebung der Spesen aus einem Nettodesinvestitionsbedarf des Anlagefonds sind die zurückgebenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln.

Die Erhebung von Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen entfällt bei Sachein- und Sachauslagen sowie beim Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse des Anlagefonds (vgl. Ziff. 1.9 nachfolgend). Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf 0.0001 der Rechnungseinheit des Anlagefonds oder, falls abweichend, der Referenzwährung oder der jeweiligen weiteren Zeichnungs- und Rücknahmewährung der entsprechenden Anteilsklasse gerundet.

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

1.9 Konversion von Anteilen

Die Anleger können beantragen, alle oder einen Teil ihrer Anteile innerhalb dieses Anlagefonds von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse umzutauschen (Konversion), und zwar an jedem Tag, an dem der Nettoinventarwert des Anlagefonds berechnet wird. Die Zeichnungsanforderungen der jeweiligen Anteilsklasse müssen auch bei einer Konversion von Anteilen in eine andere Anteilsklasse erfüllt sein. Unter Vorbehalt einer Zwangskonversion gemäss § 6 Ziff. 7 des Fondsvertrages wird für eine Konversion von Anteilen ein entsprechender Konversionsantrag an die Depotbank vorausgesetzt. Dabei gelten die gleichen zeitlichen Beschränkungen wie für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (vgl. Ziff. 1.8). Bei der Konversion werden den Anlegern weder Kommissionen noch Kosten belastet.

Die Depotbank wird die Anzahl der Anteile festlegen, in welche ein Anleger seine vorhandenen Anteile umwandeln möchte, und zwar entsprechend der folgenden Formel:

$$A = [(B \times C) / D]$$

Dabei bedeuten:

A = Anzahl der Anteile der neuen Anteilsklasse, die auszugeben sind

B = Anzahl der Anteile der ursprünglichen Anteilsklasse

C = Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Anteilsklasse

D = Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Anteilsklasse

1.10 Verwendung der Erträge

Je nach Anteilsklasse Ausschüttung oder Thesaurierung (vgl. Ziff. 1.6).

Bei ausschüttenden Anteilklassen Ausschüttung spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres.

1.11 Anlageziel und Anlagepolitik des Anlagefonds

1.11.1 Anlageziel

Das Anlageziel des Anlagefonds besteht darin, die Rendite- und Risikoeigenschaften des Referenzindex FTSE non-CHF World Government Bond Index abzubilden.

1.11.2 Anlagepolitik

Dieser Anlagefonds investiert hauptsächlich direkt und indirekt in Obligationen und andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere, welche Bestandteil des Referenzindex FTSE non-CHF World Government Bond Index sind.

Es können zusätzliche Investment Guidelines bestehen, welche der Einhaltung einzelner Anlagevorschriften der beruflichen Vorsorge dienen und die im Fondsvertrag geregelte Anlagepolitik weiter einschränken oder konkretisieren.

Zusätzlich gelten für diesen Anlagefonds die Bestimmungen gemäss Ziff. 1.11.4 zur Nachhaltigkeitspolitik.

1.11.3 Sicherheitenstrategie

Für den Anlagefonds geltende Bestimmungen:

Die Fondsleitung nimmt im Rahmen von Effektenleihe- und OTC-Derivatgeschäften gemäss den einschlägigen Vorschriften Sicherheiten entgegen, um das Gegenparteiisiko zu reduzieren. Als Sicherheiten sind folgende Arten zulässig:

Effektenleihegeschäfte

- Aktien, sofern sie hoch liquide sind, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und Bestandteil eines massgebenden Indexes sind;
- Anleiheobligationen, sofern sie hoch liquide sind, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und über ein Rating von mindestens A- verfügen, wobei ein Rating von mindestens BBB- genügt, falls die Gegenpartei oder deren Garant über ein Rating von mindestens AA- verfügt;
- Bankguthaben, sofern sie auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

OTC-Derivatgeschäfte

- Aktien, sofern sie hoch liquide sind, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und Bestandteil eines massgebenden Indexes sind;
- Anleiheobligationen, sofern sie hoch liquide sind, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und über ein Rating von mindestens A- verfügen, wobei ein Rating von mindestens BBB- genügt, falls die Gegenpartei oder deren Garant über ein Rating von mindestens AA- verfügt.

In folgendem Umfang ist eine Besicherung erforderlich:

Der Wert der erhaltenen Sicherheiten hat nach Abzug von Sicherheitsabschlägen jederzeit mindestens 100% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten zu betragen. Bei besicherungspflichtigen OTC-Derivatgeschäften werden ab einem positiven Wiederbeschaffungswert von CHF 500'000.- Vermögenswerte als Sicherheiten entgegengenommen. Der Minimalwert für auszutauschende Sicherheiten mit den OTC-Derivatgegenparteien beträgt nach Abzug von Sicherheitsabschlägen jeweils CHF 500'000.-.

Die Mindestabschläge für Sicherheiten werden wie folgt festgelegt:

Effektenleihegeschäfte

- Bar-Sicherheiten: 2%
- Anleihen: 3% - 11%
- Aktien: 12%

OTC-Derivatgeschäfte

- Staatsanleihen: 0.5% - 6%
- Unternehmensanleihen: 1% - 12%
- Aktien: 15%

Barsicherheiten können wie folgt und mit folgenden Risiken wieder angelegt werden:

Erhaltene Barsicherheiten dürfen nur in der entsprechenden Währung als flüssige Mittel, in Staatsanleihen von hoher Qualität sowie direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit wieder angelegt werden oder als Reverse Repo verwendet werden.

Bei der Wiederanlage von Barsicherheiten bestehen für den Anlagefonds Zins-, Kredit- und Liquiditätsrisiken, welche im Falle einer Wertminderung der getätigten Anlage zu einem Verlust für den Anlagefonds führen können.

1.11.4 Vermeidung von Anlagen in Unternehmen mit negativen Geschäftstätigkeiten bzw. -Praktiken beim Anlagefonds:

Der Vermögensverwalter behält sich vor, beim oben erwähnten Anlagefonds nicht in Unternehmungen mit den folgenden Geschäftstätigkeiten bzw. -Praktiken zu investieren:

- Herstellung von folgenden geächteten Waffen:
 - Streubomben und -munition
 - Antipersonen- und Landminen
 - Biologische und chemische Waffen
 - Atomwaffen Systeme *
 - Atomwaffen Material *
 - Angereichertes Uran *
 - Blendlaser-Waffen
 - Brandwaffen
 - verhaltensbasierte Ausschlüsse u.a. gemäss SVVK-ASIR-Liste
- * nur bei einer Weiterverbreitung, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Non-Proliferation Treaty; "NPT") verstösst.

Der Vermögensverwalter behält sich zudem vor, nicht in Staatsanleihen zu investieren, welche von SVVK-ASIR zum Ausschluss empfohlen werden. Zum aktuellen Zeitpunkt handelt es sich dabei um folgende Länder:

- Afghanistan
- Weissrussland
- Iran

- Libyen
- Myanmar
- Nordkorea
- Russland
- Sudan
- Südsudan
- Syrien
- Venezuela
- Simbabwe

Die massgeblichen Kriterien werden laufend an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst.

Zusätzlich können z.B. aus Risikoüberlegungen oder Reputationsgründen weitere Emittenten ausgeschlossen werden.

1.11.5 Der Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Anlagefonds führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Währungsabsicherungsgeschäfte werden bestmöglich gemäss den Regeln des Referenzindex vorgenommen und angepasst. Das kann dazu führen, dass es zwischen den gemäss den Regeln des Referenzindex angesetzten Terminen (normalerweise monatlich) der Währungsabsicherungsanpassungen zu einer Über- oder Unterdeckung kommen kann.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Im Zusammenhang mit Anlagen in kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei Anlagen in kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Credit-Default Swaps (CDS), Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12 Ziff. 3), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht. Mit einem CDS wird das Ausfallrisiko einer Kreditposition vom Risikoverkäufer auf den Risikokäufer übertragen. Dieser wird dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit CDS verbundene Risiko erhöht. Der Anlagefonds kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

1.11.6 Weiterführende Angaben

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, den zulässigen Anlage-techniken und -instrumenten (insbesondere derivativen Finanzinstrumenten sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil III, §§ 7-15) ersichtlich.

1.12 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird mathematisch auf 0.0001 der Rechnungseinheit des Anlagefonds oder, falls abweichend, der Referenzwährung oder der jeweiligen weiteren Zeichnungs- und Rücknahmewährung (gemäss der Tabelle am Ende des Prospekts) der entsprechenden Anteilsklasse gerundet.

1.13 Vergütungen und Nebenkosten

1.13.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens des Anlagefonds (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)

Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung:

- Anteilsklassen FT CHF, FT EUR, FT GBP, FT USD, FA CHF, FA EUR, FA GBP, FA USD: höchstens 0.50% p.a.
- Anteilsklassen FTH1 CHF, FTH1 EUR, FTH1 GBP, FTH1 USD, FAH1 CHF, FAH1 EUR, FAH1 GBP, FAH1 USD: höchstens 0.54% p.a.
- Anteilsklassen CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD, CA CHF, CA EUR, CA GBP, CA USD: höchstens 0.45% p.a.
- Anteilsklassen CTH1 CHF, CTH1 EUR, CTH1 GBP, CTH1 USD, CAH1 CHF, CAH1 EUR, CAH1 GBP, CAH1 USD: höchstens 0.49% p.a.
- Anteilsklassen DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD: höchstens 0.40% p.a.
- Anteilsklassen DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD: höchstens 0.44% p.a.
- Anteilsklassen GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD: höchstens 0.35% p.a.
- Anteilsklassen GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD: höchstens 0.39% p.a.

Anteilsklassen MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD, MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA USD, MTH1 CHF, MTH1 EUR, MTH1 GBP, MTH1 USD, MAH1 CHF, MAH1 EUR, MAH1 GBP, MAH1 USD, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD, ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD, STH1 CHF, STH1 EUR, STH1 GBP, STH1 USD, SAH1 CHF, SAH1 EUR, SAH1 GBP, SAH1 USD: 0%. Die Entschädigung der Fondsleitung für die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank erfolgt im Rahmen der in Ziff. 1.2 des Prospektes und in § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages genannten vertraglichen Vereinbarungen bzw. Regelungen.

Die pauschale Verwaltungskommission wird für die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds wie auch für die Entschädigung der Depotbank für die von ihr erbrachten Dienstleistungen wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben verwendet.

Werden in Zusammenhang mit der Leitung, dem Asset Management, der Vertriebstätigkeit und/oder mit Aufgaben der Depotbank Dritte beigezogen, können aus der Verwaltungskommission auch Entschädigungen Dritter vergütet werden.

Aus der Verwaltungskommission der Fondsleitung können insbesondere Retrozessionen und/oder Rabatte gemäss Ziff. 1.13.3 des Prospektes bezahlt werden.

Wie die unten stehende Tabelle näher erläutern, setzt sich die pauschale Verwaltungs-kommission aus den zwei Bestandteilen pauschale Management Fee und pauschale Administration Fee zusammen. Die effektiv erhobene pauschale Management Fee und die effektiv erhobene pauschale Administration Fee dürfen in ihrer Summe den Satz der maximalen pauschalen Verwaltungskommission der jeweiligen Anteilsklasse nicht übersteigen.

Bezeichnung	Zweck	Anteilsklassen FT CHF, FT EUR, FT GBP, FT USD, FA CHF, FA EUR, FA GBP, FA USD	Anteilsklassen FTH1 CHF, FTH1 EUR, FTH1 GBP, FTH1 USD, FAH1 CHF, FAH1 EUR, FAH1 GBP, FAH1 USD	Anteilsklassen CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD, CA CHF, CA EUR, CA GBP, CA USD	Anteilsklassen CTH1 CHF, CTH1 EUR, CTH1 GBP, CTH1 USD, CAH1 CHF, CAH1 EUR, CAH1 GBP, CAH1 USD
Pauschale Ver- waltungskom- mission (PVK) (max. p.a.)	Entschädigung der Fondsverwaltung	0.50%	0.54%	0.45%	0.49%
Pauschale Ma- nagement Fee (PMF) (max. p.a.)	Entschädigung der Verwaltungstätigkeit (Asset Management) und ggf. der Ver- triebstätigkeit	0.40%	0.44%	0.35%	0.39%
Pauschale Ad- ministration Fee (PAF) (max. p.a.)	Entschädigung für die Leitung und die Administration	0.20%	0.20%	0.20%	0.20%

Bezeichnung	Zweck	Anteilsklassen DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD	Anteilsklassen DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD	Anteilsklassen GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD	Anteilsklassen GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD
Pauschale Verwal- tungskommission (PVK) (max. p.a.)	Entschädigung der Fondsverwaltung	0.40%	0.44%	0.35%	0.39%
Pauschale Ma- nagement Fee (PMF) (max. p.a.)	Entschädigung der Ver- waltungstätigkeit (Asset Management) und ggf. der Vertriebstätigkeit	0.35%	0.39%	0.30%	0.34%
Pauschale Admi- nistration Fee (PAF) (max. p.a.)	Entschädigung für die Leitung und die Admi- nistration	0.10%	0.10%	0.10%	0.10%

Anteilsklassen
 MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD, MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA USD,
 MTH1 CHF, MTH1 EUR, MTH1 GBP, MTH1 USD, MAH1 CHF, MAH1 EUR,
 MAH1 GBP, MAH1 USD
 NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD,
 NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1
 GBP, NAH1 USD
 ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD, STH1
 CHF, STH1 EUR, STH1 GBP, STH1 USD, SAH1 CHF, SAH1 EUR, SAH1 GBP,
 SAH1 USD

Bezeichnung	Zweck	
Pauschale Verwaltungskommission (PVK) (max. p.a.)	Entschädigung der Fondsverwaltung	n.a.
Pauschale Management Fee (PMF) (max. p.a.)	Entschädigung der Verwaltungstätigkeit (Asset Management) und ggf. der Vertriebstätigkeit	n.a.
Pauschale Administration Fee (PAF) (max. p.a.)	Entschädigung für die Leitung und die Administration	n.a.

Zusätzlich können dem Anlagefonds die weiteren in § 19 Ziff. 2 des Fondsvertrages aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden. Vorbehalten sind Gebühren bzw. Kosten, die auf Stufe von anderen kollektiven Kapitalanlagen anfallen, in welche der Anlagefonds investiert.

Die effektiv angewandten Sätze der pauschalen Verwaltungskommission, der pauschalen Management Fee und der pauschalen Administration Fee sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Maximale Verwaltungskommission von Zielfonds

Das Vermögen des Anlagefonds darf nur in andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds; ausgenommen REITs) investiert werden, welche unter Berücksichtigung von allfälligen Rabatten eine Verwaltungskommission von jeweils höchstens 4.00% aufweisen. Vorbehältlich von Ziff. 1.13.6 können die auf Stufe der Zielfonds anfallenden Verwaltungskommissionen zusätzlich zu der in dieser Ziffer erwähnten maximalen Höhe der Verwaltungskommission, welche auf Stufe des investierenden Anlagefonds selbst erhoben werden kann, anfallen.

1.13.2 Total Expense Ratio (TER)

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Fondsvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

Anteilsklasse	01.10.2020 – 30.09.2021	01.10.2021 – 30.09.2022	01.10.2022 – 30.09.2023
DA USD	0.18%	0.18%	0.18%
FA USD	0.19%	0.18%	0.18%
GT USD	0.14%	0.14%	0.14%
NT USD	0.00%	0.00%	0.00%
NTH1 CHF	0.00%	0.00%	0.00%

1.13.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit bzw. der Vermittlung von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Erstellung, Bereitstellung und/oder Versand von Fondsdokumenten (inkl. Marketingunterlagen) und Publikationen;
- Ernennung von Vertreibern und/oder Vermittlern von Fondsanteilen;
- Relationship Management (Zurverfügungstellung von Dokumentationen, Verkaufsgespräche, Road Shows, Teilnahme an Messen und anderen Veranstaltungen etc.);
- Aufgaben zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen (Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen / Überwachung von Vertreibern / Beauftragung einer Prüfgesellschaft mit der Prüfung der Einhaltung gewisser Pflichten des Vertreibers, insbesondere der Bestimmungen für die Vertriebsträger der Asset Management Association Switzerland etc.);
- Know-how-Vermittlung und Beantwortung von auf das Anlageprodukt oder den Anbieter bezogenen Fragen;
- Schulung von Kundenberatern und anderen Vertriebsmitarbeitenden im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
- etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für die Vertriebstätigkeit erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt Anlegern oder an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig sofern sie:

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen grundsätzlich im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen des Anlagefonds oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters (inklusive Swissscanto Gruppe, Swissscanto Anlagestiftung, Swissscanto Anlagestiftung Avant etc.);
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. die erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase des Anlagefonds.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

1.13.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags)

Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreter:

- höchstens 3% des Nettoinventarwertes.

Der effektiv belastete Satz ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Nebenkosten (Ausgabe- und Rücknahmespesen) zugunsten des Fondsvermögens, die dem Anlagefonds bei Zeichnungen bzw. Rücknahme in bar aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. dem Verkauf von Anlagen erwachsen, werden lediglich auf dem sich aus der Differenz zwischen Ausgaben und Rücknahmen ergebenden Nettoinvestitions- bzw. Nettodesinvestitionsbedarf erhoben (vgl. 5.2 des Prospekts und § 17 Ziff. 2 des Fondsvertrags).

Ausgabespesen - Zuschlag zum Nettoinventarwert: höchstens 2.00%

Rücknahmespesen - Abzug vom Nettoinventarwert: höchstens 2.00%

In den in § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Situationen können sich, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, die Ausgabe- und Rücknahmespesen bzw. der Zuschlag zum bzw. Abzug vom Nettoinventarwert auf aktuelle Durchschnittswerte der Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen beziehen und der im Fondsvertrag genannte Höchstsatz kann überschritten werden. Diese Überschreitung wird zur Information der bestehenden und neuen Anleger im Publikationsorgan (www.swissfunddata.ch) unverzüglich veröffentlicht und der Prüfgesellschaft sowie der FINMA mitgeteilt.

1.13.5 Gebührenteilungsvereinbarungen ("commission sharing agreements") und geldwerte Vorteile ("soft commissions")

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen ("commission sharing agreements") geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten "soft commissions" geschlossen.

1.13.6 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission und nur eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 19 Ziff. 4 des Fondsvertrages belastet.

1.14 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.15 Rechtsform des Anlagefonds

Der Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (II) ist ein Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art "übrige Fonds für traditionelle Anlagen" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Der Anlagefonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am Anlagefonds zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbstständig und in eigenem Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

1.16 Die wesentlichen Risiken

Die Wertentwicklung der Fondsanteile hängt von der Anlagepolitik der kollektiven Kapitalanlage, der Situation an den Finanzmärkten sowie den einzelnen Anlagen ab. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel einer kollektiven Kapitalanlage tatsächlich erreicht wird und es zu einem Wertzuwachs der Anlage kommt. Bei der Rückgabe von Anteilen kann der Anleger möglicherweise weniger erhalten als er zu Beginn investiert hat.

Die Risikohinweise beschreiben Risikofaktoren, die mit einer Anlage in die kollektive Kapitalanlage verbunden sein können und von Anlegern vor der Anlage berücksichtigt werden müssen. Die nachfolgenden Risikohinweise stellen keine abschliessende Aufzählung der möglichen Risiken bei einer Anlage in die kollektive Kapitalanlage dar.

1.16.1 Allgemeine Risiken

a) Marktrisiko

Die Anlagen unterliegen Marktschwankungen und je volatilere die Finanzmärkte sind, desto grösser die Marktschwankungen.

Politische und wirtschaftliche Unsicherheit, Währungsexportbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen und fiskalischen Rahmenbedingungen sowie andere Marktfaktoren können die Anlagen und deren Rendite beeinflussen.

b) Gegenparteirisiko

Schuldner, Gegenparteien, Emittenten oder Garanten von Finanzinstrumenten können einem Kreditereignis unterliegen (Verschlechterung der Bonität oder Zahlungsunfähigkeit).

Gradmesser für die Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) bildet dessen Einstufung (Rating) durch die führenden Ratingagenturen.

Der Eintritt eines Kreditereignisses hat zur Folge, dass die mit dem Risiko dieser Partei behaftete Anlage teilweise oder gänzlich an Wert verlieren kann.

c) Liquiditätsrisiko

Die Liquidität von Finanzinstrumenten kann aufgrund von Ereignissen am Finanzmarkt oder beim Emittenten zeitlichen Schwankungen unterliegen. Zudem können an einer Börse kotierte Finanzinstrumente temporär oder permanent vom Handel ausgesetzt werden.

Fehlende Liquidität von Finanzinstrumenten kann zu erhöhten Transaktionskosten führen oder eine Transaktion (Kauf/Verkauf) gänzlich verunmöglichen.

Des Weiteren kann eine Häufung von Rückgaben von Fondsanteilen zu Liquiditätsengpässen führen, so dass Rückzahlungen aufgeschoben werden müssen oder die Rückgaben nur unter Beeinträchtigung des Nettoinventarwertes bedient werden können.

d) Währungsrisiko

Je nach Anlagepolitik wird in Anlagen investiert, die auf verschiedene Währungen lauten. Jede Anlage in einer Währung, welche nicht der Rechnungseinheit des Fondsvermögens entspricht, ist grundsätzlich mit einem Währungsrisiko verbunden. Aufgrund von Wechselkursänderungen können die Anlagen Wertschwankungen unterliegen und das Verlustrisiko kann erhöht werden.

Zudem kann aufgrund von regulatorischen Massnahmen das Risiko bestehen, dass die in Fremdwährung gezahlten Beträge ausbleiben oder aufgeschoben werden. Diese eingeschränkte oder fehlende Möglichkeit der Umwechslung in die Heimwährung stellt für das Fondsvermögen ein Konvertierungsrisiko der Währung dar.

e) Konzentrationsrisiko

Je nach Anlagepolitik können sich die Anlagen auf einzelne Wirtschaftssektoren, einzelne Bereiche eines Sektors oder einzelne Regionen fokussieren, wodurch Konzentrationsrisiken entstehen.

Konzentrationen in einem Sektor, Bereich oder einer bestimmten Region können in einem Portfolio zu grösseren Wertschwankungen des Gesamtvermögens führen als bei einem breiter diversifizierten Portfolio und das Verlustrisiko erhöhen.

1.16.2 Risiken im Zusammenhang mit Anlagekategorien

a) Zinsänderung

Die Kurse der gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere können gegenüber den Einstandspreisen sowohl steigen als auch fallen. Dies hängt insbesondere von der Entwicklung der Geld- und Kapitalmärkte ab. Festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten und einer höheren Zinssensitivität unterliegen bei Zinsänderungen in der Regel höheren Kursschwankungen.

b) Zinsaufschlag

Das mit einer Anlage in Forderungswertpapiere verbundene Bonitäts- bzw. Zinsaufschlagsrisiko kann auch bei einer sorgfältigen Auswahl der Wertpapiere nicht ausgeschlossen werden, da die Kurse der gehaltenen Forderungswertpapiere gegenüber den Einstandspreisen fallen können. Dies hängt neben der Entwicklung der Geld- und Kapitalmärkte von der Entwicklung der Bonität (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des jeweiligen Emittenten oder Garanten ab. Neben dem Risiko einer negativen Wertentwicklung aus allgemeinen Marktschwankungen besteht für Forderungswertpapiere das Risiko, dass Emittenten oder Garanten ihren Verpflichtungen, Kapital- und / oder Zinszahlungen zu leisten, nicht oder nur teilweise nachkommen, was in der Regel zu Kursrückgängen des jeweiligen Wertpapiers führt.

c) Staatsanleihen

Anlagen, die von Gebietskörperschaften, Staaten oder supranationalen Organisationen ausgegeben oder garantiert werden, bergen das Risiko, dass der Emittent oder Garant unter Umständen nicht in der Lage oder bereit ist, das Kapital und/oder die Zinsen zum Zeitpunkt der Fälligkeit zurückzuzahlen.

Es besteht zudem das Risiko, dass der Emittent oder Garant mit Zins- und Tilgungszahlungen in Verzug gerät oder gänzlich ausfällt.

1.16.3 Risiken im Zusammenhang mit spezifischen Instrumenten

Strukturierte Produkte

Verpflichtungen aus Strukturierten Produkten stellen direkte, unbedingte und ungesicherte Verpflichtungen des Emittenten dar und stehen im gleichen Rang wie alle anderen direkten, unbedingten und ungesicherten Verpflichtungen des Emittenten. Die Werthaltigkeit von Strukturierten Produkten ist nicht allein von der Entwicklung des Basiswertes und anderen Entwicklungen auf den Finanzmärkten abhängig, sondern auch von der Bonität des Emittenten. Diese kann sich während der Laufzeit von Strukturierten Produkte verändern. Strukturierte Produkte sind komplexe Anlageinstrumente und können ein erhebliches Verlustpotential aufweisen.

1.16.4 Risiken im Zusammenhang mit Anlagetechniken

a) Indexnachbildung & Optimised Sampling

Indexierte kollektive Kapitalanlagen streben an, die Wertentwicklung des jeweiligen Referenzindex nachzubilden. Aus Effizienz- und Kostengründen kann die Nachbildung mittels der sogenannten "Optimised Sampling" Methodik erfolgen. Dabei wird auf eine repräsentative Auswahl von Titeln im Referenzindex zurückgegriffen. Des Weiteren

können unter anderem gehaltene Barmittel zur Sicherstellung der Liquidität und lokale Handelsbeschränkungen eine Abweichung zum Referenzindex verursachen. Es kann daher keine Garantie dafür gegeben werden, eine perfekte Nachbildung der Zusammensetzung und Wertentwicklung des Referenzindex zu erzielen.

Anpassung der Gewichtungen oder Zusammensetzung des Referenzindex können zu erhöhten Transaktionskosten führen und eine Erhöhung der Renditedifferenz zur Folge haben. Der Indexanbieter kann die Indexlizenz kündigen oder verändern, was sich nachteilig auf das Anlagevermögen auswirken kann. Des Weiteren können Fehler des Indexanbieters betreffend die Qualität, die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der übermittelten Daten nicht ausgeschlossen werden.

b) Derivate, Termin- und Optionsgeschäfte

Durch den Einsatz von Derivaten zur Verfolgung des Anlageziels oder zur Absicherung des Fondsvermögens entstehen zusätzliche Risiken, welche von den Merkmalen sowohl des jeweiligen Derivates als auch des zugrunde liegenden Basiswerts abhängen. Derivate werden an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder Over the counter (OTC) abgeschlossen. Insbesondere OTC-Derivate unterliegen neben dem Markt- auch einem Gegenparteirisiko. Falls die OTC-Vertragsparteien ihren Leistungsverpflichtungen nicht nachkommen, kann ein finanzieller Schaden entstehen. Engagements in Derivate können Hebelwirkungen beinhalten, sodass sich bereits eine kleine Anlage in Derivaten erheblich auf die Wertentwicklung des Fondsvermögens auswirken kann. Ein Engagement in Derivate kann zudem mit Transaktionskosten verbunden sein. Das Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann zur Folge haben, dass eine Derivatposition unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann und das Fondsvermögen weiterhin einem erhöhten Risiko ausgesetzt ist.

1.16.5 Geografische Risiken

Schwellenländer (Emerging Markets)

Emerging Markets Länder sind Staaten, die eine Phase der wirtschaftlichen Entwicklung durchlaufen, jedoch noch nicht das Stadium eines entwickelten Landes wie die Staaten von Westeuropa, Nordamerika, Australien oder Japan erreicht haben. Die soziale, politische, rechtliche und wirtschaftliche Lage von Emerging Markets Ländern ist generell instabiler als die von Industriestaaten und kann schnellen und unvorhergesehenen Änderungen unterliegen. Zurzeit liegen die Emerging Markets Länder überwiegend in Asien, Osteuropa, Südamerika und der Mittelmeerregion. Die Wertpapiermärkte von Emerging Markets sind in der Regel kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und volatil als Wertpapiermärkte von entwickelten Ländern.

Mit einem Engagement in Emerging Markets Anlagen muss gegenüber herkömmlichen Anlagen oft mit zusätzlichen Risiken gerechnet werden. Dazu zählen:

- Inflations- und erhöhte Wechselkursrisiken
- Devisenausfuhr- und Kapitaltransferbeschränkungen
- Kauf- und Verkaufsbeschränkungen
- Erschwerte Beschaffung von Kursinformationen
- Unsicherheit über geltende Gesetze und Vorschriften
- Abwicklungs-, Abrechnungs- und Verwahrisiken (insbesondere im Falle der Insolvenz einer Verwahrstelle oder zentralen Gegenpartei)

Entsprechend können Anlagen in Schwellenländer mit höheren Risiken verbunden sein als Anlagen in Märkten von Industrieländern.

1.17 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität des Anlagefonds mindestens monatlich unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese. Insbesondere hat die Fondsleitung folgende Risiken identifiziert und entsprechende Massnahmen vorgesehen:

- Temporär oder permanent vom Börsenhandel ausgesetzte Finanzinstrumente
- Erhöhte Transaktionskosten aufgrund fehlender Liquidität von Finanzinstrumenten
- Beeinträchtigung von Rückzahlungen der Fondsanteile im fondsvertraglich angegebenen Zeitraum aufgrund einer Häufung von Rücknahmen der Fondsanteile

Der oben erwähnte Prozess zum Liquiditätsrisikomanagement sieht vor, dass für den Anlagefonds durch ein definiertes Regelwerk ein Liquiditätsstatus ermittelt wird, welcher insbesondere den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz Rechnung trägt und auch die aktuelle Liquiditätssituation an den Märkten berücksichtigt. Bei der Berechnung des Liquiditätsstatus werden interne Liquiditätsschwellenwerte und die Ergebnisse von Stresstests miteinbezogen. Die Stresstests werden unter den oben erwähnten Szenarien durchgeführt.

Diese Verfahren sollen es ermöglichen, spätestens bei Erreichung der internen Liquiditätsschwellenwerte die gegebenenfalls erforderlichen liquiditätserhöhenden Massnahmen zu ergreifen.

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Für die Fondsleitung zeichnet die Swisscanto Fondsleitung AG verantwortlich. Seit der Gründung im Jahre 1960 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Zürich im Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Per 31. Dezember 2023 verwaltete die Fondsleitung in der Schweiz insgesamt 229 kollektive Kapitalanlagen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen auf CHF 180.78 Mia. belief.

Per 31. Dezember 2023 verwaltete die Swisscanto Gruppe zudem 53 in Luxemburg domizilierte kollektive Kapitalanlagen mit einem Gesamtvermögen von CHF 11.94 Mia.

Adresse und Internet-Seite der Fondsleitung sind: Bahnhofstrasse 9, CH-8001 Zürich, www.swisscanto.com.

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Verwaltungsrat

Präsident:

- Daniel Previdoli, Mitglied der Generaldirektion und Leiter Products, Services & Directbanking, Zürcher Kantonalbank

Vizepräsident:

- Christoph Schenk, Leiter Investment Solutions, Zürcher Kantonalbank

Mitglieder:

- Dr. Thomas Fischer, General Counsel, Zürcher Kantonalbank
- Regina Kleeb, unabhängige Verwaltungsrätin, Master of Advanced Studies in Bankmanagement (IFZ)

Geschäftsleitung

- Hans Frey, Geschäftsführer
- Andreas Hogg, stellvertretender Geschäftsführer und Leiter Risk, Finance & Services
- Silvia Karrer, Leiterin Administration & Operations

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung betrug am 31. Dezember 2023 CHF 5 Mio. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt.

Alleinaktionärin der Fondsleitung ist die Swisscanto Holding AG, Zürich, an welcher die Zürcher Kantonalbank als Alleinaktionärin 100% der Aktien hält.

2.5 Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten und Kosten von Anlegerschutzverfahren

Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Anlagefonds verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder an Dritte zu delegieren, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahe stehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Kosten von Anlegerschutzverfahren (ohne steuerrechtliche Verfahren)

Die Fondsleitung kann im Interesse der Anleger an Anlegerschutzverfahren (z.B. Sammelklage, Class Action, Kapitalanleger-Musterverfahren) teilnehmen, die mit den Anlagen des Anlagefonds verbunden sind. Allfällige Kosten eines solchen Anlegerschutzverfahrens werden mit den Entschädigungen aus dem betreffenden Anlegerschutzverfahren verrechnet. Die Anleger bzw. der Anlagefonds müssen keine Kosten für ein Anlegerschutzverfahren tragen, die über die Entschädigung aus dem betreffenden Anlegerschutzverfahren hinausgehen. Für den Fall des Unterliegens in einem Anlegerschutzverfahren dürfen den Anlegern bzw. dem Anlagefonds keine Kosten für das betreffende Anlegerschutzverfahren belastet werden.

3 Informationen über die Depotbank

Depotbank ist die Zürcher Kantonalbank mit Sitz in Zürich. Die Zürcher Kantonalbank wurde im Jahre 1870 als selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts gegründet. Die Haupttätigkeiten der Bank decken alle Bereiche des Bankgeschäfts ab, namentlich auch die Vermögensverwaltung.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt das Risiko mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Aufgaben der Depotbank bei der Delegation der Verwahrung an einen Beauftragten richten sich nach § 4 Ziff. 6 des Fondsvertrages. Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Swiss Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, "FATCA") angemeldet.

4 Informationen über Dritte

4.1 Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die Depotbank Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich.

4.2 Vertreiber

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds ist das folgende Institut beauftragt worden:

Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich, mit sämtlichen Geschäftsstellen.

Die Fondsleitung ist berechtigt, weitere Vertreiber einzusetzen.

4.3 Übertragung der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide des Anlagefonds sind an die Zürcher Kantonalbank, Zürich, übertragen. Die Zürcher Kantonalbank wurde im Jahre 1870 als selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts gegründet und zeichnet sich durch langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung aus. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Swisscanto Fondsleitung AG und der Zürcher Kantonalbank abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

5 Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Valorenummern: vgl. Tabelle zum Prospekt

ISIN: vgl. Tabelle zum Prospekt

Rechnungseinheit: vgl. Tabelle zum Prospekt

5.2 Publikationen des Anlagefonds

Weitere Informationen über den Anlagefonds sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuelle Informationen im Internet unter www.swisscanto.com abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Anlagefonds erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung unter www.swissfunddata.ch.

Preisveröffentlichungen erfolgen für alle Anteilsklassen täglich (mit Ausnahme der Tage, an welchen der Anlagefonds für Ausgaben und Rücknahmen geschlossen ist) auf der Internet-Plattform der Swiss Fund Data AG unter www.swissfunddata.ch.

5.3 Länderspezifische Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Anlagefonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

USA

Anteile des Anlagefonds dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Anteile des Anlagefonds dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA oder anderen natürlichen oder

juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegt, sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder gemäss US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Japan

Anteile dieses Anlagefonds dürfen Personen mit Wohnsitz in Japan sowie Kapitalgesellschaften oder anderen Rechtsgebilden, die nach japanischem Recht errichtet wurden oder verwaltet werden, weder angeboten, an diese veräussert oder verkauft, noch ausgeliefert werden.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

6 Weitere Anlageinformationen

6.1 Bisherige Ergebnisse

Die bisherigen Ergebnisse des Anlagefonds können unter www.swisscanto.com entnommen werden.

6.2 Profil des typischen Anlegers

Der Anlagefonds eignet sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie einen laufenden Ertrag suchen. Die Anleger können zeitweilig Schwankungen des Inventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen und sind nicht auf einen bestimmten Termin hin auf eine Realisierung der Anlage angewiesen.

7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Anlagefonds wie zum Beispiel die Bewertung des Fondsvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Anlagefonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Tabelle zum Prospekt: Übersicht über Merkmale des Anlagefonds und dessen lancierten Anteilsklassen

Anteilsklasse	Ertragsverwendung A = ausschüttend T = thesaurierend	Valorennummer	ISIN	Rechnungseinheit der Anteilsklasse	Referenzwährung der Anteilsklasse	Weitere Zeichnungs-/Rücknahmewährung	Max. Ausgabe-/Rücknahme-kommission z.G. Fondsleitung, Depotbank, Vertreiber	Max. Ausgabe-/Rücknahmespesen z.G. Fondsvermögen ¹	Max. (pauschale) Verwaltungskommission p.a.	Frist für tägliche Zeichnung/Rücknahme von Fondsanteilen (Auftragstag = T) ²	Handelstag der Zeichnung/Rücknahme (Trade date)	Bewertungstag (Anzahl Bankwerkstage ab Auftragstag)	Valuta (Max. Anzahl Bankwerkstage ab Auftragstag)	Referenzindex ³
DA USD	A	11498197	CH0114981977	USD	USD	CHF	3.00% 0.00%	2.00% 2.00%	0.40%	14.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	FTSE non-CHF World Government Bond Index TR
FA USD	A	11498196	CH0114981969	USD	USD	n/a	3.00% 0.00%	2.00% 2.00%	0.50%	14.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	
GT USD	T	19231024	CH0192310248	USD	USD	CHF	3.00% 0.00%	2.00% 2.00%	0.35%	14.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	
NT USD	T	14054915	CH0140549152	USD	USD	CHF	3.00% 0.00%	2.00% 2.00%	0.00%	14.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	
NTH1 CHF	T	52089276	CH0520892768	USD	CHF	n/a	3.00% 0.00%	2.00% 2.00%	0.00%	14.00 Uhr	T+1	T+2	T+3	

¹ Die Ausgabe- und Rücknahmespesen werden von der Fondsleitung zugunsten des Fondsvermögens des Anlagefonds erhoben. Sie dienen ausschliesslich dazu, die beim Erwerb bzw. bei der Veräusserung der Anlagen anfallenden Investitionskosten zu decken).

² Zeitpunkt für Eingang bei der Depotbank.

³ Der Referenzindex weist bei den währungsabgesicherten Klassen die jeweilige Absicherungswährung mit dem Hinweis der Absicherung auf.

Teil 2 – Fondsvertrag

I Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalterin

1. Unter der Bezeichnung Swisscanto (CH) Index Bond Fund World (ex CHF) Govt. (II) besteht ein vertraglicher Anlagefonds der Art "übrige Fonds für traditionelle Anlagen" (der "Anlagefonds") im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 - 70 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG).
2. Fondsleitung ist die Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich.
3. Depotbank ist die Zürcher Kantonalbank, Zürich.
4. Vermögensverwalterin ist die Zürcher Kantonalbank, Zürich.
5. In Anwendung von Art. 78 Abs. 4 KAG hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank diesen Anlagefonds von der Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar befreit.

II Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern⁴ einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet den Anlagefonds für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Anlagefonds gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

⁴ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Anlageentscheide dürfen weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen übertragen werden, deren Interessen mit denen der Fondsleitung oder der Anleger kollidieren können.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26).
5. Die Fondsleitung kann den Anlagefonds mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Fondsvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsan-teile sowie den Zahlungsverkehr für den Anlagefonds.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informations-pflicht. Sie han-deln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anle-gern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädi-gungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Anlagefonds verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Anlagefonds bezie-hen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fonds-vermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:

- a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
- b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
- c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
- d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

- 7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
- 8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
- 9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche der Anlagefonds investiert, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

- 1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt.

Für einzelne Anteilsklassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.

Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

- 2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des Anlagefonds. Anstelle der Einzahlung in bar

kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziff. 7 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.

3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung bzw. zur Leistung der Sacheinlage im Umfang der von ihnen gezeichneten Anteile in den Anlagefonds verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Anlagefonds ist ausgeschlossen.
4. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Risikomanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
5. Die Anleger können den Fondsvertrag täglich kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am Anlagefonds in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von §17 Ziffer 7 vorgenommen werden.
6. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihrer Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung am Anlagefonds oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
7. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Anlagefonds nicht mehr erfüllt.
8. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers am Anlagefonds geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Anlagefonds im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Fondsvermögens ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Fondsvermögen, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann

aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Anlagefonds als Ganzes.

2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrags im Sinne von § 26.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

4. Zurzeit bestehen folgende Anteilsklassen:

- Anteile der Anteilsklassen FT CHF, FT EUR, FT GBP, FT USD, FTH1 CHF, FTH1 EUR, FTH1 GBP, FTH1 USD werden allen Anlegern angeboten und können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 22 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilsklassen FA CHF, FA EUR, FA GBP, FA USD, FAH1 CHF, FAH1 EUR, FAH1 GBP, FAH1 USD werden allen Anlegern angeboten und können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 22 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilsklassen CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD, CTH1 CHF, CTH1 EUR, CTH1 GBP, CTH1 USD werden allen Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Anlageberatungsvertrag, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben. Die Anteile der oben genannten Anteilsklassen können nur von Kooperationspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swissscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swissscanto Gruppe besteht. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 22 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilsklassen CA CHF, CA EUR, CA GBP, CA USD, CAH1 CHF, CAH1 EUR, CAH1 GBP, CAH1 USD werden allen Anlegern angeboten, welche einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Anlageberatungsvertrag, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben. Die Anteile der oben genannten Anteilsklassen können nur von Kooperationspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swissscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swissscanto Gruppe besteht. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 22 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilklassen DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD stehen nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) sowie Anlegern offen, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben. Anteile der Anteilklassen DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteile der Anteilklassen DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD ohne Abschluss eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrages i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG nicht zur Verfügung. Die Anteile der oben genannten Anteilklassen können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 22 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilklassen DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD stehen nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) sowie Anlegern offen, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben. Anteile der Anteilklassen DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteile der Anteilklassen DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD ohne Abschluss eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrages i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG nicht zur Verfügung. Die Anteile der oben genannten Anteilklassen können grundsätzlich von sämtlichen Vertreibern angeboten werden. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 22 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilklassen GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD stehen nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) offen, sofern diese einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Investitionsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben. Anteile der Anteilklassen GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteile der Anteilklassen GT CHF, GT EUR,

GT GBP, GT USD, GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD ohne Abschluss eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrages i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG nicht zur Verfügung. Weitere Voraussetzung ist, dass der Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG eine Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen hat. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 22 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilklassen GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD stehen nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) offen, sofern diese einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren und auf Dauer angelegten Investitionsvertrag mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrag i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG abgeschlossen haben. Anteile der Anteilklassen GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen, stehen die Anteile der Anteilklassen GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD ohne Abschluss eines schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Vermögensverwaltungsvertrages i.S.v. Art. 10 Abs. 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 3 lit. c Ziff. 3 FIDLEG nicht zur Verfügung. Weitere Voraussetzung ist, dass der Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. a FIDLEG eine Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen hat. Es wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 22 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilklassen MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD, MTH1 CHF, MTH1 EUR, MTH1 GBP, MTH1 USD werden nur Anlegern angeboten, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren individuellen Anlageberatungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilklassen umfasst. Die oben genannten Anteilklassen stehen den Anlegern der Zürcher Kantonalbank nur offen, sofern die Zürcher Kantonalbank mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat. Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung, die im Rahmen des oben genannten Anlageberatungsvertrages festgelegt wird, durch die Zürcher Kantonalbank, Zürich entschädigt. Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 22 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilklassen MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA USD, MAH1 CHF, MAH1 EUR, MAH1 GBP, MAH1 USD werden nur Anlegern angeboten, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren individuellen Anlageberatungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen

haben, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilklassen umfasst. Die oben genannten Anteilklassen stehen den Anlegern der Zürcher Kantonalbank nur offen, sofern die Zürcher Kantonalbank mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat. Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung, die im Rahmen des oben genannten Anlageberatungsvertrages festgelegt wird, durch die Zürcher Kantonalbank, Zürich entschädigt. Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 22 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilklassen NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD werden nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) angeboten, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Dienstleistungsvertrag (Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Investitionsvertrag oder ein anderer Dienstleistungsvertrag) mit einem entsprechenden Kooperationspartner der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit der Zürcher Kantonalbank einen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.

Anteile der Anteilklassen NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen und keinen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, stehen Anteile der Anteilklassen NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD nicht zu Verfügung. Banken können die Anteile nur anbieten, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen der oben genannten Verträge zwischen dem Anleger auf der einen Seite und der Zürcher Kantonalbank oder einem Kooperationspartner der Zürcher Kantonalbank, der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe oder einer Bank auf der anderen Seite festgelegt wird. Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden thesauriert (§ 22 Ziff. 2 des Fondsvertrages).

Anteile der Anteilklassen NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD werden nur professionellen Anlegern i.S.v. Art. 4 Abs. 3 lit. a – i FIDLEG (einschliesslich schweizerischen und ausländischen kollektiven Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften) angeboten, die einen schriftlichen oder anderweitig durch Text nachweisbaren Dienstleistungsvertrag (Vermögensverwaltungsvertrag, Beratungsvertrag, Investitionsvertrag oder ein anderer Dienstleistungsvertrag) mit einem entsprechenden Kooperationspartner der Swisscanto Fondsleitung

AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen haben, sowie Anlegern, die mit der Zürcher Kantonalbank einen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.

Anteile der Anteilklassen NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD stehen den vorerwähnten Anlegern auch im Falle eines Opting-in zum Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 5 FIDLEG zur Verfügung. Vermögenden Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen ohne professionelle Tresorerie, welche durch ein Opting-out gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG als professionelle Kunden gelten wollen und keinen individuellen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, stehen Anteile der Anteilklassen NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD nicht zu Verfügung. Banken können die Anteile nur anbieten, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Swisscanto Fondsleitung AG oder mit einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

Die Fondsleitung wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen der oben genannten Verträge zwischen dem Anleger auf der einen Seite und der Zürcher Kantonalbank oder einem Kooperationspartner der Zürcher Kantonalbank, der Swisscanto Fondsleitung AG oder einer anderen Gesellschaft der Swisscanto Gruppe oder einer Bank auf der anderen Seite festgelegt wird. Es wird keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages) und die Erträge werden ausgeschüttet (§ 22 Ziff. 1 des Fondsvertrages).

- Anteile der Anteilklassen ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, STH1 CHF, STH1 EUR, STH1 GBP, STH1 USD sind thesaurierende Anteile (§ 22 Ziff. 2 des Fondsvertrages), die in der entsprechenden Währung (Rechnungseinheit) erstmalig zu 100'000 ausgegeben werden und denen keine Verwaltungskommission belastet wird (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages). Sie stehen nur der Swisscanto Fondsleitung AG oder anderen Fondsleitungen, die einen Kooperationsvertrag mit der Swisscanto Fondsleitung AG abgeschlossen haben, offen. Die Entschädigung der Fondsleitung und ihrer Beauftragten für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls die Vertriebstätigkeit wird nicht dem Fondsvermögen belastet, sondern auf der Grundlage einer individuellen Vereinbarung beziehungsweise Regelung separat vergütet.

Anteile der Anteilklassen SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD, SAH1 CHF, SAH1 EUR, SAH1 GBP, SAH1 USD sind ausschüttende Anteile (§ 22 Ziff. 1 des Fondsvertrages), die in der entsprechenden Währung (Rechnungseinheit) erstmalig zu 100'000 ausgegeben werden und denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrages). Sie stehen nur der Swisscanto Fondsleitung AG oder anderen Fondsleitungen, die einen Kooperationsvertrag mit der Swisscanto Fondsleitung AG abgeschlossen haben, offen. Die Entschädigung der Fondsleitung und ihrer Beauftragten für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls die Vertriebstätigkeit wird nicht dem Fondsvermögen belastet, sondern auf der Grundlage einer individuellen Vereinbarung beziehungsweise Regelung separat vergütet.

Die Anteilklassen unterscheiden sich in der Referenzwährung. Bei den Anteilklassen mit der Bezeichnung "CHF" ist der Schweizer Franken (CHF) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse. Bei den Anteilklassen mit der Bezeichnung "EUR" ist der Euro (EUR) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse. Bei den Anteilklassen mit der Bezeichnung "GBP" ist das Pfund Sterling (GBP) die Referenzwährung der

jeweiligen Anteilsklasse. Bei den Anteilsklassen mit der Bezeichnung "USD" ist der US-Dollar (USD) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse.

Anteilsklassen mit der Bezeichnung "H1" sind währungsabgesicherte Anteilsklassen. Anteile der Klasse mit der Ergänzung "H1" sind Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich gemäss den Regeln des Referenzindex gegen die Referenzwährung abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den gemäss den Regeln des Referenzindex angesetzten Terminen (normalerweise monatlich) der Währungsabsicherungsanpassungen zu einer Über- oder Unterdeckung kommen kann. Bei Zeichnungen und Rücknahmen erfolgt der Aufbau der Währungsabsicherung, respektive der Abbau der Währungsabsicherung gemäss dem aktuellen Währungsabsicherungsgrad der Anteilsklasse, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilsklasse bestehen bleibt.

Da keine laufende umfassende Absicherung erfolgen muss, kann ein Wertverlust aufgrund von Wechselkurschwankungen nicht ausgeschlossen werden. Die Währungsabsicherung ist in der Regel mit laufenden Kosten verbunden. Da Anteilsklassen keine segmentierten Vermögen darstellen, kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Währungsabsicherungsgeschäfte, welche für eine bestimmte Anteilsklasse getätigt wurden, im Extremfall den Inventarwert der anderen Anteilsklassen negativ beeinflussen können.

Weiter unterscheiden sich die Anteilsklassen in der Erfolgsverwendung. Bei den Anteils-klassen, bei welchen der Buchstabe "T" an zweiter Stelle der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse steht handelt es sich um thesaurierende Anteile. Bei den Anteilsklassen, bei welchen der Buchstabe "A" an zweiter Stelle der Bezeichnung steht handelt es sich um ausschüttende Anteile.

5. Die Anleger können beantragen, alle oder einen Teil ihrer Anteile innerhalb dieses Anlagefonds von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse umzutauschen (Konversion), und zwar an jedem Tag, an dem der Nettoinventarwert des Anlagefonds berechnet wird. Die Zeichnungsanforderungen der jeweiligen Anteilsklasse müssen auch bei einer Konversion von Anteilen in eine andere Anteilsklasse erfüllt sein. Die Einzelheiten sind im Prospekt festgehalten (Ziff. 1.9).
6. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aus-händigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilsscheins zu verlangen. Die Fonds-leitung ist ermächtigt, auf bestimmte Geldbeträge lautende Zeichnungen anzunehmen und auf deren Ba-sis Anteilsbruchteile auszugeben. Anteilsbruchteile können ferner durch eine Vereinigung, einen Split oder eine Konversion entstehen. Anteilsbruchteile werden mit höchstens drei Nachkommastellen ausgedrückt.
7. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in An-teile einer anderen Klasse des Anlagefonds umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse dieses Anlagefonds oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 7 der betreffenden Anteile vornehmen.

III Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Fondsvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungs-gemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann das Vermögen dieses Anlagefonds in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;
Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. g einzubeziehen.
 - b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt.
OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.
 - c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, strukturierte Produkte gemäss Bst. c, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

- d) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.
Anteile an in- oder ausländischen Immobilienfonds (einschliesslich Real Estate Investment Trusts, REITs), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.
Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
- e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- g) Andere als die vorstehend in Bst. a bis f genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Fondsvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

2. Anlagepolitik

2.1 Allgemeines

Das Anlageziel des Anlagefonds besteht darin, nach Bereinigung um die gemäss § 17 belasteten Kosten und die Ausschüttungen, die Wertentwicklung des Index, welcher im Prospekt als Index, an dessen Wertentwicklung sich die Anlagepolitik orientiert, genannt ist, möglichst exakt nachzubilden.

Der Anlagefonds muss nicht alle im Index enthaltenen Titel halten. Grundsätzlich ist das Gewicht pro Emittent das gleiche wie im massgeblichen Index des Anlagefonds. Anlagen können jedoch im Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Referenzindex fallweise auch über- oder untergewichtet werden.

Der Anlagefonds kann bis zu 49% seines Vermögens auch in Forderungswertpapiere und -rechte anlegen, die nicht Bestandteil des im Prospekt genannten Index sind. Diese Erweiterung des Anlageuniversums soll dazu dienen, bei Bedarf die Wertentwicklung des jeweiligen Index auch mittels Forderungswertpapieren und -rechten, die nicht Bestandteil des Index sind, oder mittels Derivaten replizieren zu können.

Die Indexzusammensetzung wird zudem von den Betreibern des Indexes periodisch oder bei Bedarf aktualisiert. Einen Monat vor und bis einen Monat nach der Änderung der Indexzusammensetzung ist die Fondsleitung ermächtigt, Titel zu halten, die erst in der neuen bzw. nur in der alten Zusammensetzung enthalten sind.

2.2 Anlagepolitik des Anlagefonds:

- a) Die Fondsleitung investiert das Fondsvermögen in:
 - aa) Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten;
 - ab) Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;
 - ac) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in Anlagen gemäss Bst. aa und ab anlegen;
 - ad) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ae) strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen.
 - b) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:
 - ba) Mindestens 51% des Fondsvermögens muss direkt oder indirekt in Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von öffentlich-rechtlichen Emittenten, die Bestandteil des im Prospekt genannten Index sind, angelegt sein;
 - bb) höchstens 49% des Fondsvermögens kann in Anlagen von Emittenten investiert werden, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in der Schweiz haben;
 - bc) Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen sind insgesamt auf höchstens 10% des Fondsvermögens beschränkt.
3. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des Anlagefonds und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt für Rechnung des Anlagefonds keine Effektenleihe-Geschäfte.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt für Rechnung des Anlagefonds keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate (Commitment-Ansatz I)

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und in den wesentlichen Informationen für die Anleger bzw. im Basisinformationsblatt nach den Art. 58 – 63 und 66 des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (Basisinformationsblatt) genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Anlagefonds führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.

Währungsabsicherungsgeschäfte werden hingegen bestmöglich gemäss den Regeln des Referenzindex vorgenommen und angepasst. Das kann dazu führen, dass es zwischen den gemäss den Regeln des Referenzindex angesetzten Terminen (normalerweise monatlich) der Währungsabsicherungsanpassungen zu einer Über- oder Unterdeckung kommen kann.

3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.
 - b) Credit Default Swaps (CDS).
 - c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen.
 - d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswerts ähnlich.
5.
 - a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zu grunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
 - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
 - c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
 - d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem "Delta" gewichtet werden.

6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.
7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate („Netting“), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
9.
 - a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
 - d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der

Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
11. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
 - zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des Anlagefonds;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
 - zu den Kreditderivaten;
 - zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gemäss § 11 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf für höchstens 10% des Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen. Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss § 11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.

§ 14 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf zulasten des Anlagefonds nicht mehr als 25% des Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Fondsvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss diesem Paragraphen sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften
2. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Das Fondsvermögen wird in Anlehnung an einen Referenzindex (Benchmark) oder in Anlehnung an die Entwicklung eines Referenzindex verwaltet. Falls dies zur Orientierung am Referenzindex bzw. zur Orientierung an die Entwicklung des Referenzindex erforderlich ist, darf der Anteil von Wertpapieren und Wertrechten desselben Emittenten bzw. Schuldners am Fondsvermögen die obige Limite ausnahmsweise übersteigen. Der jeweils geltende Referenzindex ist im Prospekt zu erwähnen.

In Titel von Schuldnern oder Emittenten, deren Gewichtung im Index 7% überschreitet, dürfen bis maximal 150% des Anteils am Index investiert werden.

Dadurch kann eine Konzentration des Fondsvermögens auf wenige, im Index enthaltene Titel entstehen, was zu einem Gesamtrisiko des Fondsvermögens führen kann, das über dem Risiko des Index (Marktrisiko) liegt.

4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Fondsvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Fondsvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenpartei-risikos nicht berücksichtigt.

6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Abweichungen gemäss der vorstehenden Ziff. 3.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Abweichungen gemäss der vorstehenden Ziff. 3.

8. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Fondsvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Fondsvermögen höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungswertpapiere, der Schuldverschreibungen und/oder der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Die erwähnte Grenze von 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen ist auf 100% angehoben, wenn eine Investition in den Zielfonds Swisscanto (CH) Index Bond Fund China Govt. (des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Index Fund V) erfolgt.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Dieser Anlagefonds investiert in den Swisscanto-Zielfonds Swisscanto (CH) Index Bond Fund China Govt.

Bei dem oben genannten Zielfonds handelt es sich um ein Teilvermögen des Swisscanto (CH) Index Fund V. Dieser Anlagefonds darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften (Ziff. 10 oben) jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Swisscanto-Zielfonds erwerben. Erfolgt ein Antrag auf Rückgabe eines im Verhältnis zum Vermögen des Swisscanto-Zielfonds grossen Teils der Anteile durch den Anlagefonds, ist die Fondsleitung verpflichtet zu prüfen, ob diese Rückgabe ohne jeglichen Nachteil für die verbleibenden Anleger abgewickelt werden kann. Erst dann lässt sie die Rückgabe durch den Anlagefonds zu. Ist die Rückgabe ohne Nachteile nicht gewährleistet, wird diese nicht zugelassen. Die Rücknahme durch den Swisscanto-Zielfonds wird unverzüglich eingestellt und der betroffene Swisscanto-Zielfonds wird fristlos aufgelöst (vgl. § 25). Die Rückzahlung an den Anlagefonds wird dann im Rahmen des Auflösungsverfahrens vorgenommen.

IV Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert des Anlagefonds und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des Anlagefonds gemäss § 20 Ziff. 1 berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte in den Hauptanlageländern des Anlagefonds geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Fondsvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem

Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.

3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Markttrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird mathematisch auf 0.0001 der Rechnungseinheit der Währung des Anlagefonds, oder, falls abweichend, der Referenzwährung oder der jeweiligen weiteren Zeichnungs- und Rücknahmewährung (gemäss Tabelle im Prospekt) der entsprechenden Anteilsklasse gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens (Fondsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Anlagefonds für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionsätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die

nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens am auf den Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des auf den Auftragstag folgenden Bankwerktag gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen werden.

Bei der Ausgabe werden zum Nettoinventarwert die Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen, zugeschlagen (Ausgabespesen). Bei der Rücknahme werden vom Nettoinventarwert die Nebenkosten, die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, abgezogen (Rücknahmespesen). Der jeweils angewandte Satz ist aus dem Prospekt ersichtlich.

Die Fondsleitung verzichtet in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen zugunsten des Anlagefonds, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Entsprechend werden beim Anlagefonds lediglich auf dem sich aus der Differenz zwischen Ausgaben und Rücknahmen ergebenden Nettoinvestitions- bzw. Nettodesinvestitionsbedarf Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen erhoben. Erfolgen an einem Bankwerktag mehr Ausgaben als Rücknahmen, werden nur auf dem Nettoinvestitionsbedarf die Ausgabespesen berechnet und zugeschlagen und bei den Rücknahmen werden keine Rücknahmespesen abgezogen. Erfolgen an einem Bankwerktag mehr Rücknahmen als Ausgaben, werden nur auf dem Nettodesinvestitionsbedarf die Rücknahmespesen berechnet und abgezogen und bei den Ausgaben werden keine Ausgabespesen zugeschlagen. Bei der Erhebung der Spesen aus einem Nettoinvestitionsbedarf des Anlagefonds sind die zeichnenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln. Bei der Erhebung der Spesen aus einem Nettodesinvestitionsbedarf des Anlagefonds sind die zurückgebenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln.

Ausserdem kann bei der Ausgabe von Anteilen zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 Ziff. 1 und 2 zugeschlagen werden.

Die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen entfällt bei Sachein- und Sachauslagen.

Die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen entfällt beim Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:

- a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Anlagefonds undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile gekündigt werden und die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
 6. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.
 7. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauslage“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. Rücknahme zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Sacheinlagen und Sachauslagen werden zum Nettoinventarwert abgerechnet. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen Anteile bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

V Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern belastet werden, welche zusammen höchstens 5% des Nettoinventarwertes der Anteile betragen darf. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
2. Bei der Konversion von Anteilen (Umtausch von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse dieses Anlagefonds) wird keine Ausgabekommission erhoben.

3. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erhebt die Fondsleitung zudem zugunsten des Fondsvermögens die Nebenkosten, die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (Ausgabe- und Rücknahmespesen) (vgl. § 17 Ziff. 2). Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen jeweils höchstens 2% des Nettoinventarwerts. Die Fondsleitung verzichtet in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen zugunsten des Anlagefonds, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Entsprechend werden beim Anlagefonds lediglich auf dem sich aus der Differenz zwischen Ausgaben und Rücknahmen ergebenden Nettoinvestitions- bzw. Nettodesinvestitionsbedarf Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen erhoben. Erfolgen an einem Bankwerktag mehr Ausgaben als Rücknahmen, werden nur auf dem Nettoinvestitionsbedarf die Ausgabespesen berechnet und zugeschlagen und bei den Rücknahmen werden keine Rücknahmespesen abgezogen. Erfolgen an einem Bankwerktag mehr Rücknahmen als Ausgaben, werden nur auf dem Nettodesinvestitionsbedarf die Rücknahmespesen berechnet und abgezogen und bei den Ausgaben werden keine Ausgabespesen zugeschlagen. Bei der Erhebung der Spesen aus einem Nettoinvestitionsbedarf des Anlagefonds sind die zeichnenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln. Bei der Erhebung der Spesen aus einem Nettodesinvestitionsbedarf des Anlagefonds sind die zurückgebenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln.

In den in § 17 Ziff. 4 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Situationen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, der Höchstsatz der Ausgabe- und Rücknahmespesen vorübergehend überschritten werden. Der entsprechend hinreichend begründete Entscheid der Fondsleitung wird zur Information der bestehenden und neuen Anleger im Publikationsorgan, welches im Prospekt genannt ist, veröffentlicht und der Prüfgesellschaft sowie der FINMA mitgeteilt.

Die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen entfällt bei Sachein- und Sachauslagen.

Die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen entfällt beim Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse.

Der zurzeit massgebliche Höchstsatz der Ausgabe- und Rücknahmespesen ist aus dem Prospekt ersichtlich.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

1. Für die Leitung, das die Vermögensverwaltung und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds eine jährlich maximale Pauschalkommission bezogen auf das Nettofondsvermögen des Anlagefonds gemäss der nachfolgenden Aufstellung in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird (pauschale Verwaltungskommission; sofern entschädigt inkl. Vertriebskommission):

Anteils- klassen F ohne Wäh- rungsab- siche- rung ¹	Anteils- klassen F mit Wäh- rungsab- siche- rung ²	Anteils- klassen C ohne Wäh- rungsab- siche- rung ³	Anteils- klassen C mit Wäh- rungsab- siche- rung ⁴	Anteils- klassen D ohne Wäh- rungsab- siche- rung ⁵	Anteils- klassen D mit Wäh- rungsab- siche- rung ⁶	Anteils- klassen G ohne Wäh- rungsab- siche- rung ⁷	Anteils- klassen G mit Wäh- rungsab- siche- rung ⁸	Anteils- klassen M, N und S ⁹
--	---	--	---	--	---	--	---	---

Pauschale Verwaltungs- kommission (PVK) (max. p.a.)	0.50%	0.54%	0.45%	0.49%	0.40%	0.44%	0.35%	0.39%	0.00%
--	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------

¹ Anteilsklassen FT CHF, FT EUR, FT GBP, FT USD, FA CHF, FA EUR, FA GBP, FA USD

² Anteilsklassen FTH1 CHF, FTH1 EUR, FTH1 GBP, FTH1 USD, FAH1 CHF, FAH1 EUR, FAH1 GBP, FAH1 USD

³ Anteilsklassen CT CHF, CT EUR, CT GBP, CT USD, CA CHF, CA EUR, CA GBP, CA USD

⁴ Anteilsklassen CTH1 CHF, CTH1 EUR, CTH1 GBP, CTH1 USD, CAH1 CHF, CAH1 EUR, CAH1 GBP, CAH1 USD

⁵ Anteilsklassen DT CHF, DT EUR, DT GBP, DT USD, DA CHF, DA EUR, DA GBP, DA USD

⁶ Anteilsklassen DTH1 CHF, DTH1 EUR, DTH1 GBP, DTH1 USD, DAH1 CHF, DAH1 EUR, DAH1 GBP, DAH1 USD

⁷ Anteilsklassen GT CHF, GT EUR, GT GBP, GT USD, GA CHF, GA EUR, GA GBP, GA USD

⁸ Anteilsklassen GTH1 CHF, GTH1 EUR, GTH1 GBP, GTH1 USD, GAH1 CHF, GAH1 EUR, GAH1 GBP, GAH1 USD

Bei den Anteilsklassen MT CHF, MT EUR, MT GBP, MT USD, MTH1 CHF, MTH1 EUR, MTH1 GBP, MTH1 USD, MA CHF, MA EUR, MA GBP, MA USD, MAH1 CHF, MAH1 EUR, MAH1 GBP, MAH1 USD, NT CHF, NT EUR, NT GBP, NT USD, NTH1 CHF, NTH1 EUR, NTH1 GBP, NTH1 USD, NA CHF, NA EUR, NA GBP, NA USD, NAH1 CHF, NAH1 EUR, NAH1 GBP, NAH1 USD, ST CHF, ST EUR, ST GBP, ST USD, STH1 CHF, STH1 EUR, STH1 GBP, STH1 USD, SA CHF, SA EUR, SA GBP, SA USD, SAH1 CHF, SAH1 EUR, SAH1 GBP, SAH1 USD wird keine pauschale Verwaltungskommission erhoben. Die Entschädigung der Fondsleitung für die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, die Vertriebstätigkeit sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Depotbank erfolgt im Rahmen der in § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages genannten vertraglichen Vereinbarungen bzw. Regelungen.

Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und der Depotbank, welche zusätzlich dem Fondsvermögen belastet werden:
 - a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Geld/Brief-Spannen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - b) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
3. Die Kosten nach Ziff. 2 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
4. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds"), so darf im Umfang von solchen Anlagen dem Fondsvermögen nur eine reduzierte pauschale Verwaltungskommission von jährlich maximal 0.25% belastet werden. Die Fondsleitung darf überdies all-fällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Anlagefonds belasten, es sei denn, diese werden zu Gunsten des Fondsvermögens des Zielfonds erhoben.

Legt die Fondsleitung in Anteile eines verbundenen Zielfonds gemäss obigem Absatz an, welcher eine tiefere effektive (pauschale) Verwaltungskommission aufweist als die effektive pauschale Verwaltungskommission gemäss Ziff. 1, so darf die Fondsleitung anstelle der vorerwähnten reduzierten pauschalen Verwaltungskommission auf dem in diesen verbundenen Zielfonds investierten Vermögen die Differenz zwischen der effektiven pauschalen Verwaltungskommission der jeweiligen Anteilsklasse des investierenden Anlagefonds einerseits und der effektiven (pauschalen) Verwaltungskommission des verbundenen Zielfonds andererseits belasten.

5. Das Vermögen des Anlagefonds darf nur in andere kollektive Kapitalanlagen (Zielfonds; ausgenommen REITs) investiert werden, welche unter Berücksichtigung von allfälligen Rabatten eine Verwaltungskommission von jeweils höchstens 4.00% aufweisen. Vorbehältlich von Ziff. 4 vorstehend können die auf Stufe der Zielfonds anfallenden Verwaltungskommissionen zusätzlich zu der in Ziff. 1 vorstehend erwähnten maximalen Höhe der Verwaltungskommission, welche auf Stufe des investierenden Anlagefonds selbst erhoben werden kann, anfallen.
6. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Anlagefonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.

VI Weitere Bestimmungen

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit des Anlagefonds ist US-Dollar (USD).
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 01. Oktober bis zum 30. September.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Anlagefonds.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

§ 22 Verwendung des Erfolges

1. Der einer ausschüttenden Anteilsklasse zugewiesene Anteil des Nettoertrages des Anlagefonds wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.

Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

Bis zu 30% des Nettoertrages einer ausschüttenden Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Anlagefonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Anlagefonds bzw. der jeweiligen ausschüttenden Anteilsklasse, und
- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Anlagefonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse pro Anteil weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Anlagefonds bzw. der jeweiligen ausschüttenden Anteilsklasse beträgt.

2. Der einer thesaurierenden Anteilsklasse zugewiesene Anteil des Nettoertrages des Anlagefonds wird dem Fondsvermögen jährlich zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben. Vorbehalten bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilsklassen in den entsprechenden Währungen an die Anleger.

Die Fondsleitung kann bei thesaurierenden Anteilsklassen zusätzlich Zwischenthesaurierungen aus den Erträgen vornehmen.

Beträgt der Nettoertrag eines Rechnungsjahres inklusive vorgetragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als 1% des Nettovermögens des Anlagefonds bzw. einer thesaurierenden Anteilsklasse und pro Anteil weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Anlagefonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse, so kann für Steuerzwecke auf eine Wiederanlage verzichtet und der Nettoertrag des Rechnungsjahres inklusive vorgetragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren auf das Konto Gewinnvortrag verbucht werden.

Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenthesaurierungen aus den Erträgen vornehmen.

3. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

§ 23 Publikationen des Anlagefonds

1. Publikationsorgan des Anlagefonds ist das im Prospekt genannte elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung des Anlagefonds veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" aller Anteilsklassen, von denen Anteile ausgegeben sind, bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Internet-Plattform der Swiss Fund Data AG unter www.swissfunddata.ch. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.

4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebern kostenlos bezogen werden.

VII Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung und Spaltung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Anlagefonds auf den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds gilt auch für den übertragenden Anlagefonds.
2. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken,
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten,
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen,
 - die Rücknahmebedingungen,
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung.
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis aufgrund des Nettoinventarwertes berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder den Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei

Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 17 Ziff. 7 stellen können.

6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in den Publikationsorganen der beteiligten Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.
9. Bei der Spaltung eines Anlagefonds kommen die vorerwähnten Bestimmungen betreffend die Vereinigung analog zur Anwendung.

§ 25 Laufzeit des Anlagefonds und Auflösung

1. Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung des Anlagefonds durch Kündigung des Fondsvertrages mit einer einmonatigen Kündigungsfrist herbeiführen.

Zudem gilt Folgendes:

Dieser Anlagefonds investiert in den Swisscanto-Zielfonds Swisscanto (CH) Index Bond Fund China Govt.

Bei dem oben genannten Zielfonds handelt es sich um ein Teilvermögen des Swisscanto (CH) Index Fund V. Dieser Anlagefonds darf gemäss seinen Risikoverteilungsvorschriften (§15 Ziff. 10) jeweils bis zu 100% der Anteile dieses Swisscanto-Zielfonds erwerben. Erfolgt ein Antrag auf Rückgabe eines im Verhältnis zum Vermögen des Swisscanto-Zielfonds grossen Teils der Anteile durch den Anlagefonds, ist die Fondsleitung verpflichtet zu prüfen, ob diese Rückgabe ohne jeglichen Nachteil für die verbleibenden Anleger abgewickelt werden kann. Erst dann lässt sie die Rückgabe durch den Anlagefonds zu. Ist die Rückgabe ohne Nachteile nicht gewährleistet, wird diese nicht zugelassen. Die Rücknahme durch den Swisscanto-Zielfonds wird unverzüglich eingestellt und der Swisscanto-Zielfonds wird fristlos aufgelöst. Die Rückzahlung an den Anlagefonds wird dann im Rahmen des Auflösungsverfahrens vorgenommen.

3. Der Anlagefonds kann durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn er spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.

5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung den Anlagefonds unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung des Anlagefonds verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

§ 26 Änderung des Fondsvertrages

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten Publikation Einwendungen zu erheben. In den Publikationen informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages inkl. Vereinigung von Anteilsklassen können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

§ 27 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Der Anlagefonds untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutschsprachige Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt in Kraft am 2. März 2023.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt denjenigen vom 14. September 2022.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a–g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.